

## Rahmenkonzept zur Nutzung der TSV Solln Halle Stand 14.09.2021

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Die aktuelle 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. 01.10.2021 gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14)

Sportausübung bei einer Inzidenz über 35 in der TSV Halle ist wie folgt zulässig:

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** Indoor möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleidekabinen**
- Duschen bleiben weiterhin geschlossen
- **3G-Regelung**: geimpft, genesen, aktuell getestet
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske ist der neue Standard
- In der Sporthalle besteht die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken, wenn kein Sport ausgeübt wird

*Ausgenommen von der Testpflicht sind:*

- *Geimpfte & genesene Personen*
- *Kinder bis zum 6. Geburtstag*
- *Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen*
- *Noch nicht eingeschulte Kinder*

Es ist ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis der 3G-Regelung gefordert.

Zuschauer an den festen Sitzplätzen sollten zuverlässig einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen bewahren, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Eine Maskenpflicht gilt am zugewiesenen Sitzplatz nicht.

Die Anwesenheit von Begleitpersonen sollten auf ein Minimum reduziert werden, z.B. wenn es aufgrund des jungen Alters notwendig ist das Kind zum Training zu begleiten. Auch hier gilt für die Begleitperson die 3G-Regelung.

Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Verein technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.